

Der Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) hatte auf seinem Symposium im März 1973 (siehe dazu KrimJ 1973, S. 157 ff.) beschlossen, die kontrovers gebliebenen Fragen der theoretischen Perspektive, der Themenwahl für Projekte und der Politik des AJK von einer kleineren, festgelegten Mitgliedergruppe, die diversen Positionen repräsentierend, diskutieren zu lassen. Diese Klausurtagung hat vom 5. bis zum 11. August 1973 in Bielefeld stattgefunden. Einige der dazu Benannten hatten abgesagt. Es nahmen teil: Manfred Brusten, Marlis Dürkop, Johannes Feest, Hans Haferkamp, Hans-Jürgen Kerner, Rüdiger Lautmann, Helge Peters, Stephan Quensel, Fritz Sack und Karl F. Schumann, ferner Jens-Michael Priester vom gastgebenden Zentrum für interdisziplinäre Forschung. Diese Gruppe faßt mit den im folgenden vorgelegten Papieren ihre Diskussionen zusammen.

A. Kritik an der traditionellen Kriminologie

Zum Ausgangspunkt, zum ‚polemischen Kontext‘ vieler Vertreter einer neuen Kriminologie, gehört die Kritik an der alten. Die folgenden Punkte bilden gewissermaßen den negativen Konsensus innerhalb des AJK.

Täterorientierung. Die alte Kriminologie hat sich auf die Analyse der Täterpersönlichkeit beschränkt. Damit ist zweierlei impliziert: einmal die Überbetonung individual-psychologischer und psychiatrischer Gesichtspunkte unter Verzicht auf die soziologischen bei der Erklärung der Kriminalität; zum anderen die Ausklammerung des sozialen Reaktionssystems aus dem Gegenstandsbereich der Kriminologie. Durch das Absehen von den Institutionen und Instanzen sozialer Kontrolle blieb insbesondere auch das Dunkel-

feld unaufgeheilt und die Selektivität der Kriminalisierung unerforscht.

Verengter Objektbereich. Die alte Kriminologie hat sich ihren Gegenstand und ihre Fragestellungen vom Strafrecht vorschreiben lassen. Auch innerhalb des Strafrechts hat sie sich jedoch faktisch nochmals auf die klassische Kriminalität beschränkt (Tötungsdelikte, Sittlichkeitsdelikte, Diebstahlsdelikte). Außerhalb kriminologischer Forschung blieb bis vor kurzem das Nebenstrafrecht und damit gerade diejenige Kriminalität, die den höchsten sozialen Schaden verursacht wie Umwelt-, Wirtschafts- (Unternehmens-) und Kriegsverbrechen.

Konsensannahme. Die alte Kriminologie geht implizit von einem grundlegenden gesellschaftlichen Konsensus über Normen und Werte aus. Sie kann daher Kriminalität nur als etwas Außergewöhnliches, Abnormales, Pathologisches ansehen (der Kriminelle als der ‚ganz Andere‘). Dieser Vorstellung entspricht die traditionelle Forschungsmethodologie, welche darauf beruht, Unterschiede zwischen ‚kriminellen‘ und ‚normalen‘ Bevölkerungsgruppen zu suchen. Der dabei propagierte Mehrfaktorenansatz (in seiner additiven Version) bedeutet den Verzicht auf jegliche Kriminalitätstheorie.

Fazit. Als gemeinsamen Nenner dieser Merkmale der alten Kriminologie kann man ihre soziale Strukturenthobenheit festhalten, d.h. das Absehen von den sozialstrukturellen Bedingungen sowohl der Kriminalität wie auch der Kriminalisierung. In dieser Bestimmung ist auch das ahistorische und apolitische Selbstverständnis der alten Kriminologie impliziert, das sie zu einer Legitimationswissenschaft der jeweils herrschenden Machtverhältnisse und Institutionen macht.

B. Sozialstruktur und Kriminalität: theoretische Ansätze im AJK

Dem negativen entspricht nur beschränkt ein positiver Konsensus. Während man sich im AJK einig ist in der Kritik der Strukturenthobenheit der alten Kriminologie, scheiterte in Bielefeld der Versuch, sich auf eine gemeinsame theoretische Position zu einigen. Sowohl das Verhältnis von Kriminalität und Sozialstruktur als auch die zugrundeliegende Theorie der Sozialstruktur blieben kontrovers. Wir haben uns daher entschlossen, im folgenden die Vertreter der

wichtigsten theoretischen Positionen innerhalb des AJK nacheinander zu Wort kommen zu lassen. Die Verschiedenheit dieser Positionen sollte nicht verschleiert, aber auch nicht überfolgt werden. Trotz ihrer unterschiedlichen theoretischen Auffassungen haben sich die Vertreter der verschiedenen Richtungen innerhalb des AJK auf die im Anschluß abgedruckte gemeinsame Politik geeinigt. Darüber hinaus wurde bei allen Teilnehmern Kritik an der jeweils eigenen Position und eine theoretische Konvergenz in Richtung auf stärkere Berücksichtigung politökonomischer Kategorien deutlich.

Position von Hans Haferkamp

1. Gegenstände der Kriminalsoziologie sind das von der Kriminalisierung bedrohte und betroffene Handeln, der Prozeß der Kriminalisierung und die sozialstrukturellen Bedingungen dieser beiden Tatbestände. Dabei sind diese sozialstrukturellen Bedingungen der Kriminalität wie der Kriminalisierung unmittelbar aufeinander bezogen als gesellschaftliche Klassenlagen. Sie treten nur in unterschiedlicher Ausprägung auf: Besitz- und Machtlosigkeit drängen in der einen Klasse Menschen zu kriminellen Handlungen; Besitz und Macht drängen in der anderen Klasse Menschen, vermittelt durch Organisationen, zu Kriminalisierungen.

2. Das Verhältnis, in dem Besitz und Macht, Teilhabe und Ausschluß die Klassen konstituieren, bestimmt das Ausmaß der Kriminalität wie der Kriminalisierung: Je weniger Besitz und Macht die einen im Verhältnis zu den anderen haben, um so stärker tritt bei ihnen der Druck zu Handlungen auf, die ihre relativen Benachteiligungen kompensieren sollen. Je mehr Besitz und Macht die anderen im Verhältnis zu den einen haben, um so stärker tritt bei ihnen der Druck zu Kriminalisierungen auf, die ihre relative Vorzugslage sichern sollen.

3. Relative Armut an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Möglichkeiten der Lebensvorsorge, der Freizeitgestaltung wird über Prozesse des Probehandelns, der Konversation durch Gesten, des zögernden Interaktionsaufbaus in daraus entstehenden sozialen Zusammenhängen – lockeren gesellschaftlichen Randgruppen – zu Handlungen verarbeitet, die in einzelnen Situationen die Benachteiligungen kompensieren sollen. Man nimmt sich, was fehlt, einen Korb mit Lebensmitteln, eine Lederjacke, ein leerstehendes Haus, Geld, ein Auto. Der geringe Einfluß in Wohnhaus,

Betrieb und Verwaltung, die fehlende politische Macht werden in denselben Prozessen zu Handlungen verarbeitet, die diese Benachteiligungen aufheben sollen. Man wehrt sich zuerst gegen die Übergriffe der andern in der eigenen Familie, in der Nachbarschaft, dann im Betrieb und greift schließlich beliebige Fremde an.

4. Wiederholbar und damit dauerhaft werden diese Handlungen durch das Moment ihrer Typisierbarkeit. Die Beteiligten grenzen bestimmte, für sie typische Merkmale der Handlung, ihrer Auslösungssituation, ihrer Opfer und ihres Erfolges aus und entwickeln daraus ihre Definitionen der Situation. Danach gestalten sie ihr zukünftiges Handeln. Diese Situationsdefinitionen unterscheiden sich von denen der später auftretenden Instanzen sozialer Kontrolle sehr.

5. Durch die Reduktion der Kompensation der Benachteiligungen auf einzelne typisierte Situationen und einzelne typische Fälle unterscheiden sich diese Handlungen, die später ‚kriminell‘ genannt werden können, von den politisch bewußten Aktionen von Menschen derselben sozialen Lage, die die Benachteiligungen systematisch durch eine Änderung der Besitz- und Machtstruktur angehen.

6. Relativer Reichtum und relative Macht, die Verfügung über Produktionsmittel, über Güter, die zur Lebensgewährleistung wichtig sind, und über Einfluß, über Sanktionen, die Handlungen anderer erzwingen können, werden in Interaktionsprozessen zu Handlungen verarbeitet, die die Vorzugslagen dauerhaft sichern sollen.

7. Es werden Situationsdefinitionen entwickelt, verbreitet und durchgesetzt, die die bestehenden Verteilungen des Besitzes und der Macht legitimieren, die formale Gleichheit der Gesellschaftsmitglieder garantieren, zu Besitz- und Machterwerb im Dienst der Besitzenden und Mächtigen auffordern und anderes Vorgehen als Übergriffe auf die bestehende Besitz- und Machtstruktur verbieten. Das führt zur Kriminalisierung. Es entstehen Definitionen von Eigentums- und Aggressionsdelikten und einer Reihe weiterer Straftaten.

8. Anders als die Definitionen der Situation der Benachteiligten werden die Kriminalisierungsnormen von Organisationen durchzusetzen versucht. Es werden separate Instanzen eingerichtet, die mit Sanktionsgewalt ausgestattet sind. Sie behindern die ohnehin nur punktuelle Verbreitung

und Durchsetzung der Situationsdefinitionen, die gegen die bestehende Besitz- und Machtstruktur gerichtet sind, und drängen sie zurück.

9. Kriminalisierungen sind nicht einfach Handlungen der Subsumtion. Handlungen haben nicht so viele Merkmale, um eine Normanwendung zum Automatismus zu machen. Dazu bedarf es der Anwendungsregeln, die besagen, wann eine solche Subsumtion sinnvoll ist. Solche Regeln knüpfen an Merkmalen der Personen und besonderen Umständen ihrer Lebensführung an.

10. Mitglieder der Instanzen sozialer Kontrolle entwickeln die Anwendungsregeln, die ihrer Situation entsprechen. Sie erwarten keine zu kriminalisierenden Akte von den Personen, deren Besitz und Macht sie erhalten sollen. Erwartet werden diese Akte vor allem von denen, die besitz- und machtlos sind, die keiner geregelten Arbeit nachgehen und in ungeordneten Verhältnissen leben.

11. Durch berufsspezifische Sozialisation des Personals, das in die Instanzen sozialer Kontrolle eintritt, werden derartige Anwendungsregeln langfristig erhalten.

12. Nur ein Bruchteil der gegen die Besitz- und Machtstruktur gerichteten Akte werden den Mitgliedern der Instanzen sozialer Kontrolle bekannt, seltener noch werden die Beteiligten überführt. So kommt es häufig zu den von den eigenen Situationsdefinitionen geleiteten Handlungen von Besitz- und Machtlosen, die frei von Kriminalisierungen bleiben.

13. Haben Personen verschiedener sozialer Lagen ähnliche Handlungen ausgeführt, werden bevorzugt die kriminalisiert, deren sozialer Status diese Handlungen erwarten ließ. Selbst wenn eine Teilnahme an derartigen Handlungen zweifelhaft ist, können diese Merkmale zur Kriminalisierung genügen. — Spezifische, interne Bedingungen und Alltagsroutinen der Instanzen sozialer Kontrolle verstärken die selektive Sanktionierung.

14. Kriminalisierte werden in unterschiedlicher Weise behandelt. Beschränkungen ihres Einkommens durch Geldstrafen und ihrer Bewegungsfreiheit durch Einschließungen variieren mit ihrer sozialen Lage, um den Sanktionscharakter zu erhalten. Nahrung, Kleidung, Wohnung, Vorsorge, Freizeitgestaltung in geschlossenen Institutionen bleiben

in ihrer Qualität stets unter der Qualität dieser Güter in der untersten Schicht unter den Besitz- und Machtlosen. Rechte von Strafgefangenen bleiben stets noch unterhalb der Stellung der Machtunterworfenen außerhalb der geschlossenen Institutionen.

15. Die von der Kriminalisierung in besonderem Maße Betroffenen beginnen die Kriminalisierungen der Instanzen sozialer Kontrolle für sich selbst zu akzeptieren. Sie definieren sich selbst als ‚kriminell‘.

16. Die Kriminalisierungen und ihre exemplarische Anwendung bei den besonders Benachteiligten gehören zum festen Bestand des Alltagswissens. Dieses strukturiert die Sozialisation in Familie, Nachbarschaft, Schule und Freizeit und hält die Masse der Menschen relativer Armut und Besitzlosigkeit davor zurück, die bestehende Besitz- und Machtstruktur anzutasten. Sie leben nach den Situationsdefinitionen der Besitzenden und Mächtigen und sichern in zweifacher Weise den Fortbestand der errichteten Sozialstruktur: Sie schützen ihren wenigen Besitz und ihren geringen Einfluß vor dem Zugriff der noch Ärmeren und Einflußloseren. Sie greifen nicht darüber hinaus. Sie sind damit Garanten des Fortbestandes der Kriminalität wie der Kriminalisierung.

Position von Rüdiger Lautmann und Karl F. Schumann

1. Ausmaß und Formen *kriminellen Verhaltens* (ein Verhalten, das vom Handlungsablauf her einen strafrechtlichen oder nebenstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt, unabhängig davon, ob eine Kontrollinstanz dies feststellt), *Kriminalisierung* (strafrechtliche und nebenstrafrechtliche Normen sowie die Anwendungsregeln) und *Kriminologie* (Erkenntnisinteresse, theoretische und forschungstechnische Instrumente bei der Wissensvermehrung über Abweichung und Kontrolle) sind von den in einer konkreten Gesellschaft zu einem gegebenen Zeitpunkt existenten Machtverhältnissen abhängig.

2. Die Machtverhältnisse sind zu jedem Zeitpunkt strittig. Die verschiedenen Inhaber von Macht befinden sich in permanentem *Machtkonflikt* mit Inhabern anderer Machtpositionen, vor allem aber mit den Machtlosen. Kriminalisierung und kriminelles Verhalten sind Instrumente, mit denen der Machtkonflikt ausgetragen wird (andere Instrumente: nicht-kriminalisierende Rechtsinstitute zur Absicherung

gewonnener oder Erschließung neuer Macht; Usurpation von Machtmitteln). Kriminologie dient der Pseudo-Rationalisierung des politischen Konflikts.

3. Mit machttheoretischen Konzepten lassen sich alle diejenigen Dimensionen der *Sozialstruktur* erfassen, welche die Prozesse der Kriminalisierung und Kriminalität erklären. Die Ausübung von Macht ist ja nicht auf die Kommunikation einer Entscheidung beschränkt, worin der Machthaber seinen Willen kundtut. Vielmehr setzt der Machthaber zur Durchsetzung seiner Interessen die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen ein. Dies sind:

- a) utilitarische Mittel (z.B. der Lohn, den der Eigentümer oder Disponent von Produktionsmitteln zahlt);
- b) zwingende Mittel (z.B. die physische Gewalt, wie sie ein Gerichtsvollzieher anwendet, wenn er eine Familie in die Obdachlosensiedlung schafft);
- c) normative Mittel (z.B. das Prestige, aufgrund dessen der Lehrer mit seiner Empfehlung, keine weiterführende Schule zu besuchen, ein Arbeiterkind wieder zum Arbeiter prädestiniert).

4. In den mit diesem Instrumentarium ausgeführten Prozessen der Macht- und Herrschaftsausübung wird jene fundamentale *Ungleichheit* reproduziert und modifiziert, welche die Sozialstruktur der BRD kennzeichnet. Diese Ungleichheit ist auf fast allen Ebenen der Interessenartikulation anzutreffen: auf der ökonomischen (Kapitaleigner und -disponenten versus Lohnabhängige, diese gestaffelt nach Härte der Arbeitsbedingungen und Sicherheit des Arbeitsplatzes); auf der politischen Ebene (Einflußreiche versus Einflußarme und Apathische); ferner auf den Ebenen der Bildung, der sozialen Sicherheit, der physischen und psychischen Gesundheit (z.B. differentieller Zugang zu psychiatrischer Behandlung) sowie auf der Ebene der Alternativen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse jemandem konkret offenstehen. Jeder Inhaber relativer Macht wird versuchen, seine Position als *Herrschaft* zu legitimieren (indem er etwa Austauschprozesse so organisiert, daß sie zwar dem Gegenseitigkeitsprinzip scheinbar genügen, in Wirklichkeit aber seine Interessendominanz ausbauen; oder indem er Ordnung auf Dauer und damit Sicherheit anbietet). Jegliche Formen der Rebellion werden gewaltsam unterdrückt oder stigmatisiert, um die ökonomisch Abhängigen im Zaume zu halten und die Aktivitäten politischer Gegner zu illegitimieren.

5. *Kriminalisierung*, in den beiden Formen von Strafrechts-

regeln und den Regeln zu ihrer Anwendung durch die Kontrollinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis), dient als Mittel zur *Durchsetzung* von Macht und zum Schutz von Machtressourcen. Durchsetzung von Macht kann je nach der an Kriminalisierung interessierten Machtgruppierung verschieden sein: Durchsetzung eigener Legitimierungsansprüche (z.B. Kirchen und andere „moral entrepreneurs“ im Sexualbereich und der „coercion to virtue“); Unterstützung der Macht relativ Machtloser (z.B. Nebenstrafgesetze zum Verbraucherschutz, Arbeitsschutz); Unterbindung von Widerstand bei Machtdurchsetzung (Staatsapparat mit politischem Strafrecht, Kontrollinstanzen mittels Widerstandsverboten). Schutz von Machtressourcen wird bewerkstelligt durch Sicherung ihrer Unantastbarkeit (Eigentumsnormen; Sabotageverbot), sofern sie materieller Natur sind. Sind Machtressourcen vom Typ der Gruppensolidarität (Organisationsform), kann Kriminalisierung die Form von Disziplinierung der eigenen Gruppe annehmen (Wirtschaftsstrafrecht, Kartellrecht, Verfolgung von Bankrott zur Verhinderung macht- oder legitimierungsschädigender Abweichung innerhalb der Kapitaleigner und -disponenten). Die Konkretisierungen von Macht in Kriminalisierung sind aufzuweisen.

6. *Kriminelles Verhalten* (im eingangs definierten Sinne) ist durch die jeweilige Machtposition bedingt. Es ist Artikulation des Machtkonfliktes, wenn die Handlungen die Form eines bewußten Protests gegen Regeln, die andere Machtgruppen durchgesetzt haben, annehmen. Ziel ist hier Aushöhlung der Verhaltensbescheidung durch die Norm (z.B. politische Kriminalität, jugendliche Protestkriminalität). Es ist aber auch Teil des Machtkonfliktes, wenn es sich um ohnmächtige Reaktionen auf den begrenzten Bereich der Lösung von Lebensproblemen handelt (z.B. Diebstahl, Körperverletzung). Auch hier müssen die Details des Zusammenhanges im einzelnen noch bestimmt werden. Kriminelles Verhalten ist dann *nicht* Instrument im Machtkonflikt, wenn die Machtunterlegenen die Machtunterschiede von sich auß legitimieren oder den Legitimierungen der Kriminalisierer zum Opfer fallen.

7. Die *Kriminologie* dient der Pseudo-Rationalisierung des Machtkonfliktes, indem sie (und sofern sie) ihn als Individualkonflikt im System darstellt und thematisiert. Da sie Teil des Bildungssystems (Machtressource Wissen) ist, wird sie in Abhängigkeit von der Machtkonstellation betrieben, die Zugang und Funktion dieser Ressource bestimmen.

1. Gesellschaftliche Wirklichkeit existiert aufgrund von Definitionen. Diese Definitionen werden interaktiv, d.h. durch wechselseitige Motivhypothesen, Probehandeln und – in dessen Folge – durch symbolische Abkürzungen gelernt.
2. Der Definitionsspielraum ist nicht unendlich groß. Er wird eingegrenzt dadurch, daß Menschen Subsistenzmittel zur Erhaltung ihrer Existenz brauchen. Diese Subsistenzmittel müssen produziert und verteilt werden.
3. Diejenigen, die die Produktion und Verteilung organisieren, haben Macht. Sie haben die Möglichkeit, die Existenz der jeweils anderen zu bedrohen. Ihre Organisation von Produktion und Verteilung bestimmt daher Richtung und Spielraum der Definition der jeweils anderen.
4. Die vom Bürgertum durchgesetzten Rechte des Individuums, die ‚Freiheit‘ und ‚Gleichheit‘ unter Bürgern sind für die auf Disponibilität der Arbeitskraft und Vertragsfreiheit angewiesene kapitalistische Produktion funktionsnotwendig.
5. Gleichzeitig bieten diese Rechte jedoch auch Chancen zur Bildung von Gegenmacht. Da aber die Organisationsfähigkeit der Organisatoren von Produktion und Verteilung durchschnittlich größer ist als die Organisationsfähigkeit der jeweils anderen, bleibt die Definitionsmacht der Organisatoren von Produktion und Verteilung im Durchschnitt größer.
6. Verschiedene Strategien sorgen für eine Erhaltung und Vergrößerung der Machtdifferenz.
7. Eine Strategie ist die Machtstaffelung. Die im Zuge der Machtstaffelung entstehenden Organisationen können in ihren Handlungsbereichen Wirklichkeitsdefinitionen durchsetzen, soweit sie die Wirklichkeitsdefinitionen der Organisatoren von Produktion und Verteilung nicht gefährden.
8. Die Machtträger setzen ihre Situationsdefinitionen darüber hinaus durch, indem sie sie als Recht in Geltung setzen und Instanzen schaffen, die diese Definitionen im Namen des Rechts durchsetzen. So werden Situationsdefinitionen, Techniken, Praktiken als Abweichungen von gesetzten Regeln, als ungültig im Sinne verbindlicher Rechtsbeziehungen.

gen, als wider Treu und Glauben konstatiert oder sogar als kriminelle Abweichungen festgestellt und mit den von den Instanzen verwalteten Sanktionen bedroht.

9. Kriminalisierung als die schärfste Form der Durchsetzung von Situationsdefinitionen ist so zum Teil durch den Inhalt des Gesetzes vorgeprägt. Bestimmte Situationsdefinitionen – Handlungsmotivationen und Techniken –, die die gesellschaftlichen Machtpositionen gefährden, sind im StGB als Definitionen von Handlungen mit einem als äußerer Geschehensablauf verstandenen Handlungsteil und einer zugehörigen Motivation des Handelnden allgemein (abstrakt) mit Sanktionen bedroht bzw. kriminalisiert.

10. Diese Kriminalisierung ist aber nur deshalb im Sinne der Erhaltung herrschender Situationsdefinitionen effektiv, weil ihre spezifische soziale Stoßrichtung verdeckt bleibt, die Rechtsnorm jedem mit dem Stigma ‚kriminell‘ zu drohen vorgibt, also als unabhängig vom sozialen Ort der Geltung der inkriminierten Situationsdefinition erscheint.

11. Tatsächlich aber schafft schon der Inhalt des Gesetzes Ungleichheit vor dem Recht: So schützt die Vertragsfreiheit die größere soziale Macht des potenten Vertragspartners, ohne dem Ohnmächtigen die soziale Basis der Freiheit zu verschaffen, sein Recht auch durchzusetzen; und die Normen, die Diebstahl unter Strafe stellen, schützen die Besitzenden gegen die Besitzlosen. Das heißt, der mit dem wirtschaftlichen Erstarken des Bürgertums durchgesetzte Anspruch von Freiheit und Gleichheit ist sozial abstrakt und wird hier zum Instrument sozialer Repression.

12. Da Rechtsnormen in der bürgerlichen Gesellschaft insgesamt diese Geltungsstruktur aufweisen, kann prinzipiell ihre Anwendung immer in den Dienst der Durchsetzung herrschender Situationsdefinitionen gestellt sein, also auch dann, wenn sich der Inhalt der angewandten Norm nicht aus dem unmittelbaren Interesse der Machttträger herleiten läßt. Für jede Rechtsnorm gilt: Der Sinn der Rechtsanwendung ist nicht im Vorhinein durch die Rechtsnorm bestimmt. Sie ermöglicht und gewährleistet vielmehr, daß die Bedeutung der Rechtsanwendung in dem jeweiligen Bedeutungskontext aufgeht, der durch andere gesellschaftliche Interaktionen nach Maßgabe der Macht, Produktion und Verteilung zu organisieren, bestimmt ist. Durch diese Geltungsstruktur von Gesetz und Anwendung wird Kriminalisierung erst zu einer effektiven Strategie der Machterhaltung.

13. Zu Kriminalisierungskriterien werden nämlich typischerweise jene Merkmale und Situationsdefinitionen der Sanktionsadressaten, deren unmittelbare Kriminalisierung das durch den abstrakten Geltungsanspruch von Gesetzen verdeckte Interesse an der Durchsetzung herrschender Situationsdefinitionen qua Recht entlarven würde. Als Rekrutierungsattribute für den Status des Kriminellen im Rechtsanwendungsprozeß fungieren hier insbesondere solche Merkmale und Verhaltensmuster, die aus der Lage der Machtunterworfenen entstehen und / oder geeignet wären, diese Lage zu verändern.

Position von Fritz Sack

1. Ich gehe davon aus, daß theoretischer Fortschritt nicht entscheidend vorangetrieben werden kann über eine wie immer verfeinerte „Variablenanalyse“, bediene sie sich auch der modernen Formen und Techniken statistischen Schließens und quantitativer Beweisführung (Korrelations- und Regressionsanalyse, Pfadanalyse, multivariate analysis, allgemein: Mehrebenenanalyse). Ich würde diese nicht schlichtweg für unergiebig halten, sondern ihnen schon einen Stellenwert als Instrumente der Kritik und der Argumentation einräumen. Die Position allerdings, für die wissenschaftliche Analyse und Theoriebildung im letzten an solche Strategien gebunden bleibt, verweist die Frage nach Theoriebildung auf die Konstruktion von Kausalmodellen a la Blalock, Simon, Coleman u.a. Die Analyse bleibt stecken in der Identifizierung und Kontrolle einer Reihe isolierter oder über logische Operationen vermittelter Beziehungen zwischen Variablen, Merkmalen, Faktoren usw.

2. Der gegen die gegenwärtige Kriminologie erhobene Vorwurf der Theorielosigkeit kann nur so fruchtbar verstanden werden, wenn er gesehen wird als die Forderung nach einer *Theorie der Gesellschaft*, einschließlich der Entwicklung und der Wandlung von Gesellschaften; als ein Programm also, dem ein Großteil der modernen Wissenschaftstheoretiker ebenso wie wesentliche Strömungen der Soziologie explizit eine prinzipielle Absage erteilt haben. Eine solche Theorie hätte die Gesellschaft als Gesamtgebilde zum Gegenstand und müßte vor allem auch die Wissenschaft selbst als ein Teilsystem begreifen und dürfte sie nicht als den archimedischen Punkt außerhalb von Gesellschaft verstehen. Nur so erscheint mir die Möglichkeit gegeben, Aussagen zu gewinnen auch über die Struktur und Funktion der Wissenschaft selbst, über deren Veränderung und über

ihren jeweiligen Bezug zu anderen Teilbereichen der Gesellschaft – alle diese Aspekte der Wissenschaft und ihrer Veränderung schlagen sich selbstverständlich nieder in ihren Produkten und Arbeitsmitteln (sprich: Aussagen und Methoden), d.h., sie sind von letzteren einerseits zu erschließen, wie sie andererseits für die Einschätzung letzterer unentbehrlich sind. Nur so auch halte ich eine Chance für gegeben, das Problem zu lösen, die einzelnen Teildisziplinen aufeinander zu beziehen und sie als zwar verschiedene, aber in einem festen Verhältnis zueinander stehende Momente eines integrierten Ganzen zu betrachten. Die Forderung nach einer Theorie der Gesellschaft erscheint mir unverzichtbar, so sehr auch ihre Einlösung momentan mehr Programm als Wirklichkeit ist.

3. Von daher kann man sich auch nicht viel versprechen von dem „Soziologisieren“ der Kriminologie in der Weise, daß an die Stelle biologischer, psychologischer, psychoanalytischer und anderer soziologische Ansätze treten. Das läuft im Prinzip auf nichts anderes hinaus, als an die Stelle von Individualmerkmalen wie Genstruktur, IQ, Aggressivität, Rothaarigkeit usw. Gruppenmerkmale wie Sozialisationsstruktur, Subkultur, Wohnsituation usw. zu setzen. Gegenüber einer solchen Strategie wäre der Vorwurf des „Soziologismus“, den man oft genug gegenüber der Kriminalsoziologie formuliert findet, nicht ganz von der Hand zu weisen.

4. Die Notwendigkeit einer gesamtgesellschaftlichen Theorie, die in der Lage ist, Teiltheorien, disziplinspezifische Theoriesysteme, Faktoren und Variablen unterschiedlicher Analyseebenen miteinander zu verbinden, ist nicht eine Forderung nach logischer, sprachlicher und methodologischer Verknüpfung, sondern weist darüber hinaus: Sie macht vor allem deutlich, daß eine solche Theorie in ihre Analyse die grundlegenden Kategorien, Begriffe und Methoden der Wissenschaft selbst miteinzubeziehen hat, also über den Rahmen der „normal science“ hinausgreifen muß.

5. *Formal* sehe ich Ansatzpunkte für ein solches Unternehmen in systemtheoretischen/kybernetischen Modellen, die Beziehungen von Teilsystemen und deren Elemente als interdependente Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu beschreiben und zu analysieren trachten. *Inhaltlich* gehe ich davon aus, daß die Anknüpfung an Prämissen des historischen Materialismus erfolversprechender ist als die Anknüpfung an Prämissen der Bewältigung von Komplexitätsproblemen.

Dabei markieren beide Positionen meines Erachtens keine sich ausschließenden, sondern eher komplementäre Alternativen. Systemtheoretische Modelle tendieren dahin, formale Gesichtspunkte auf Kosten inhaltlicher Prämissen, d.h. Konstruktions-, Anpassungs-, Reduktions-, Legitimations-, Problemlösungs- usw. -mechanismen frei von inhaltlichen Problemen zu beschreiben.

6. Mit der Entscheidung für eine Position des historischen Materialismus bzw. der marxistischen Gesellschaftstheorie ist jedoch nur erst ein programmatischer Ausgangspunkt gesetzt, der der Präzisierung bedarf. Es ist keine Frage, daß es derzeit keine schlüssige Kriminalitätstheorie marxistischer Provenienz gibt, die über prämissenhafte Grundlagen hinaus gelangt ist und die die Zusammenhänge zwischen den vielfältigen Erscheinungsformen des komplexen Phänomens Kriminalität auf der einen Seite und den ökonomischen Grundstrukturen auf der anderen Seite theoretisch angemessen zu rekonstruieren in der Lage ist. Zurückzuweisen ist aber die hieraus vielfach abgeleitete voreilige Ansicht, daß eine materialistische Erklärung der Kriminalität überhaupt wenig erfolgversprechend sei. Sie bleibt uneingedenk der vielen Schwierigkeiten, Naivitäten, Stupiditäten und Ungereimtheiten, durch die nichtmarxistische Ansätze in der Kriminologie gekennzeichnet sind, und legt so offenkundig an jegliche, wenn auch noch so entfernt, marxistisch sich verstehende Ansätze, für sich selbst nicht verbindlich betrachtete Maßstäbe und Kriterien der Akzeptabilität an, daß die darin enthaltene Apologetik nur für Blinde unsichtbar bleibt.

7. Ebenso wenig nützlich und weiterführend ist jedoch die heroische Polemik, auf die sich marxistischer Erkenntnis-imperialismus auf dem Gebiet der Kriminologie gegenüber neueren Strömungen in der Kriminalsoziologie eingelassen hat. Gerade wenn man auf die dialektische Differenz zwischen Wesen und Erscheinung nicht verzichten will, sollte man sich davor hüten, über die Identifikation des Wesens der Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft ganz die Erscheinungsformen derselben aus dem Auge zu verlieren. Mir scheint, daß der Labeling-Theorie für die theoretische Rekonstruktion der Verknüpfung von Wesen und Erscheinung von Kriminalität eine zentrale Rolle zukommt. Sie ermöglicht zu zeigen, daß die Art und Weise, wie ein Phänomen sich darstellt und manifestiert, der subjektiven Gestaltung und Einflußnahme zugänglich, ja der ideologischen Instrumentalisierung ausgeliefert ist.

8. Die wichtigsten Desiderate einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätstheorie, die meines Erachtens identisch sind mit dem allseits beklagten Theoriedefizit in der Kriminologie, sehe ich in folgenden Punkten:

— Schicht- bzw. klassentheoretische Arbeiten zur Kriminologie. Für irreführend halte ich hier einen Weg, der mehrere Teilbereiche in ihren je gegebenen Klassenbedingtheiten voneinander trennen würde, also etwa die Klassenstruktur kriminellen Verhaltens neben die des kriminalisierenden Verhaltens stellen möchte.

— Arbeiten zur Theorie der Herrschaft. Gerade dieser Aspekt einer Theorie der Gesellschaft ist in der Tradition der marxistischen Soziologie sträflich vernachlässigt. Die neuerliche Diskussion um eine Theorie des Staates markiert Ansätze in der genannten Richtung, bedarf aber wohl noch erheblicher Differenzierung und Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenhänge zwischen dem Gesamtsystem und den es konstruierenden Teilsystemen.

C. Forschungsfragen

Die Diskussion zum Thema ‚Forschung‘ war durch die Entwicklung eines kurzen Fragebogens vorbereitet worden, in dem alle Teilnehmer des Symposiums gebeten wurden, die folgenden vier Fragen zu beantworten:

1. Was halten Sie in Anbetracht der gegenwärtigen Lage der westdeutschen Kriminologie für die relevanteste Forschungsfrage? Und was sind Ihrer Ansicht nach weitere wesentliche Forschungsfragen?
2. Welche zentralen Forschungsfragen halten Sie im AJK für konsensfähig?
3. Mit welchen Forschungsfragen werden Sie sich persönlich in den nächsten zwei Jahren schwerpunktmäßig beschäftigen?
4. Wie legitimieren Sie Ihre in den nächsten zwei Jahren beabsichtigte Forschungstätigkeit?

Ziel dieser kurzen explorativen Befragung war es, festzustellen, wie die Relevanz bestimmter Forschungsfragen vor dem Hintergrund der vorangegangenen theoretischen Diskussionen eingeschätzt wurde. Das Ergebnis dieser Befragung ist damit weder als repräsentativ für den AJK noch als einigermaßen abgeschlossener Katalog relevanter Forschungsfragen zu betrachten. Vielmehr müssen die hier zusammengestellten Fragen und Themen von den Mitgliedern des AJK diskutiert, ergänzt und schließlich dem eigenen Selbstverständnis entsprechend nach Prioritäten

gewichtet werden. Im folgenden soll daher lediglich der Versuch gemacht werden, die Antworten zu den Fragen 1 und 2 mit Hilfe relativ grober Kategorien zusammenzufassen.

1. Forschungsfragen zur Kriminologie als Wissenschaft. Wesentlicher Ausgangspunkt der Symposiumsdiskussionen war die Frage nach dem „Zusammenhang zwischen der historischen Abfolge der verschiedenen in der Kriminologie vertretenen theoretischen Positionen und der gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland in den letzten drei Jahrzehnten“. Untersucht werden sollten weiterhin die „sozial- und kriminalpolitische Funktion der traditionellen deutschen Kriminologie“ und „der Einfluß der verschiedenen kriminologischen Schulen sowie der sie repräsentierenden Personen in Wissenschaft, Forschung und Kriminalpolitik“. Ganz wesentlich sei schließlich die „Formulierung eines eindeutig an der Sozialstruktur orientierten Kriminalitätsbegriffes“.

2. Forschungen zu allgemeinen soziostrukturellen Fragen. Übereinstimmung bestand in der Dringlichkeit von Forschungen, die die „soziostrukturellen Bedingungen der Kriminalisierungsprozesse und die soziostrukturellen Bedingungen des von der Kriminalisierung bedrohten und betroffenen Handelns“ untersuchen. Hierbei interessieren nach Ansicht der Symposiumsteilnehmer insbesondere folgende Fragekomplexe: „Der Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Macht und Kriminalisierung“, „Die Analyse sozialstruktureller Konflikte und Interessen und ihre Auswirkungen für die in der Gesellschaft durchgesetzten Kriminalisierungen“, „Die Analyse der Funktion der Kriminalisierung bestimmter Handlungen für die Kapital-eigner“, „Untersuchungen zur politischen Kriminalität und zur Unternehmenskriminalität“; und schließlich: „Die Kriminalisierung von politischem Verhalten wie Demonstrationen, Streiks und Bürgerinitiativen durch Politik und Massenmedien“. Außerdem sollen Forschungen durchgeführt werden, die sowohl die „Funktion und Ausgestaltung von Strafe in ihrer Abhängigkeit von der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung“ untersuchen als auch die „Einstellungen der Bevölkerung gegenüber abweichendem und kriminellem Verhalten“.

3. Forschungen zur Entstehung und Durchsetzung kriminalisierender Normen. Auch zu diesem Fragenkomplex ließen sich deutliche Schwerpunkte nennen: „Untersuchungen über die soziostrukturellen, historisch-ökonomischen

Bedingungen der Genese von Strafrechtsnormen", „Analysen konkreter Normsetzungsprozesse". Folgende Fragen sind zu klären: „Wie werden Normprogramme entwickelt, und welche Macht-/Herrschaftsinteressen spielen dabei eine Rolle? ", „Wer ist an der Kriminalisierung von Wirtschafts- und Umweltdelikten interessiert? ", „Welche Bedeutung haben die durchgesetzten Normprogramme für die Macht- und Herrschaftsstabilisierung innerhalb unserer Gesellschaft? " Als weitere Forschungsfragen wurden aufgeführt: „Die Entstehung sozialer Normen formeller und informeller sozialer Kontrolle" sowie die „Auswirkungen gesetzlicher Normen auf die individuelle Verhaltenssteuerung einschließlich ihrer Auswirkungen auf die ‚Anwendungsregeln‘ der Vertreter der Instanzen sozialer Kontrolle“.

4. Forschungen zur Tätigkeit der Instanzen sozialer Kontrolle. Aufgrund der bisherigen Forschungsinteressen der AJK-Mitglieder war das Spektrum der als relevant angesehenen Forschungen zu diesem Fragenkomplex relativ breit: es reichte von der „sozio-ökonomischen Analyse der Organisationsstruktur der Instanzen sozialer Kontrolle" bis zu „Untersuchungen über die unmittelbaren Interaktionsprozesse zwischen den Instanzenvertretern und ihren Handlungsadressaten“. Im einzelnen wurden dabei folgende Projekte genannt: „Analyse der vorgegebenen und der verborgenen Ziele der Instanzen sozialer Kontrolle", „Die Instanzen als ein System sozialer Kontrolle", „Die Organisationsstruktur instanzenspezifischer Kriminalisierungsprozesse", „Der Einfluß von Alltagstheorien, Handlungsstrategien und Berufsstereotypen in der Durchsetzung von Gesetznormen", „Die Analyse handlungsleitender und handlungslegitimierender Wissensbestände der Vertreter der Kontrollinstanzen“.

5. Forschungen zur Situation der von Kriminalisierung Bedrohten und Betroffenen. Der Frage zur Relevanz der hier aufgeführten Forschungskomplexe war eine besonders lange und heftige Diskussion unter den Teilnehmern des Symposiums vorausgegangen. Aufgrund der schriftlichen Befragung wurden schließlich folgende Forschungsthemen als wichtig angesehen: „Politökonomische Analysen von kriminellen Milieus und kriminellen Verhaltenssystemen", „Analysen der soziostrukturellen Bedingungen des von der Kriminalisierung bedrohten Verhaltens", „Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen sozioökonomischer Struktur der Gesellschaft und typischen Problemlagen von Kriminellen", „Untersuchungen über die Lebenssituation

und die Handlungsstrukturen von kriminalisierten und stigmatisierten Personen." Darüber hinaus wurden folgende weitere Themen als forschungsrelevant bezeichnet: „Untersuchungen über den Beginn krimineller Karrieren“, „Subjektive Verarbeitungsprozesse, mit deren Hilfe die Normadressaten verschiedene alternative Lösungswege für dasselbe Problem wählen, wie z.B. Kriminalität, Resignation, Neurose, Rebellion, Klassenkampf“, „Die Bedeutung der Interaktionsstruktur zwischen Instanzenvertretern und Kriminalisierten für die ‚kriminelle Karriere‘“.

6. Forschungen zu kriminalpolitischen Fragen. Als Schwerpunkte zukünftiger Forschung auf diesem Gebiet wurden genannt: „Analyse der kriminologischen Implikationen gesellschaftspolitischer Reformmaßnahmen“, „Evaluierung strafrechtlicher und strafvollzugsbezogener Reformen“, „Entwicklung alternativer Kontrollstrategien sowohl zur Reduzierung bereits kriminalisierter Verhaltensweisen als auch zur Reduzierung von grob störenden und hohen Schaden verursachenden Verhaltensweisen, die heute noch nicht oder nur schwach kriminalisiert sind, wie etwa Umweltschutzdelikte und Wirtschaftskriminalität“, „Evaluierung von Alternativen zu punitiven Strafen (etwa: Wiedergutmachung)“, „Evaluierung von Möglichkeiten der Entkriminalisierung und der hierfür notwendigen Strategien“. Andere Teilnehmer des Symposiums legten das Schwergewicht notwendiger Forschungen auf folgende Fragen: „Entwicklung von Strategien zur Veränderung der sozialen Lage der von der gegenwärtigen Kriminalisierung primär Betroffenen“, „Abbau von Vorurteilen gegenüber Kriminellen durch Einsichtigmachen ihrer Probleme“, „Entwicklung von Strategien zur Einstellungs- und zur Verhaltensänderung bei den Vertretern der Instanzen sozialer Kontrolle (Alltagstheorien, Berufsstereotypen) sowie die Entwicklung von Strategien zur Änderung des in Gesetzen gefaßten Normprogramms“.

D. Zum Theorie-Praxis-Verständnis des AJK

Der AJK versteht und betreibt theoretische Analyse nicht als einen nur nach wissenschaftlichen Kriterien legitimierbaren Selbstzweck. Vielmehr stellt er sich unter die Erwartung und den Zwang, seine theoretischen wie sonstigen Aktivitäten in folgenreiche Instrumente der Veränderung gesellschaftlicher Wirklichkeit zu transformieren. Diese Vorstellung schließt auch den Aspekt mit ein, die Bedingungen von Veränderung der gesellschaftlichen Praxis zum Thema kriminologischer Diskussion und Forschung zu machen.

Die traditionelle Kriminologie, die sich in polemischer Abwehr gegenüber neueren kriminologischen Ansätzen häufig ihrer stärkeren Praxisbezogenheit rühmt, hatte insofern einen verengten Praxisbegriff, als sie darauf verzichtete, die an die Kriminologie herangetragenen „Fragen der Praxis“ selbst zum Gegenstand von wissenschaftlich-kritischer Analyse zu machen. Sie hat so das bestehende System sozialer und strafrechtlicher Kontrolle zum Ausgangs- und Bezugspunkt der eigenen „Praxis“ werden lassen und damit einer wissenschaftsfremden Heteronomie gehuldigt. Die zentrale praktische Frage der bisherigen Kriminologie, die gleichsam zum Grundparadigma der ätiologischen Kriminologie geworden ist, ist die nach dem Warum des kriminellen Handelns eines einzelnen Täters. Sie reproduziert die typische Situation des im System strafrechtlicher Kodifikation, Verfolgung, Verurteilung und Behandlung stehenden Praktikers.

Demgegenüber betrachten die Mitglieder des AJK ein derartiges Praxisverständnis als verengt. Kriminalität ist eine komplexe soziale Erscheinung, die nicht auf kriminelles Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft reduziert werden kann. Daher kann kriminelles Handeln nicht der entscheidende Ansatzpunkt für praktisch-politisches Handeln sein. Die kriminologische Analyse hat sich auf die sozialen Institutionen und Mechanismen zu erstrecken, durch die Kriminalität produziert, verwaltet, bekämpft und erhalten wird. So sehr das damit bezeichnete wissenschaftliche Programm auch noch der Einlösung bedarf, so unbestritten ist der daraus herzuleitende Anspruch, daß kriminologisch angeleitete Praxisveränderung sich auf diese verschiedenen Aspekte der Kriminalität auszudehnen hat.

E. Akzente für eine zukünftige AJK-Politik

ZIELE

- Aufklärung über sozialstrukturelle Verankerung der Kriminalität
- Aufdeckung der Interessengebundenheit der Instanzen sozialer Kontrolle
- Illegitimierung der herrschenden Normen und Verfahrensweisen im Kriminalisierungsprozeß
- Legitimierung alternativer Praxismodelle
- Klärung der politischen Bedingungen von Reformen auf dem Gebiet der sozialen Kontrolle
- Neuverteilung der Forschungsressourcen und Reorganisation der Kriminologie als Wissenschaft

ZIELGRUPPEN

- Reformkräfte in den Parteien
- Gewerkschaften
- Instanzen sozialer Kontrolle
- die von der Tätigkeit der Kontrollinstanzen Betroffenen
- Öffentlichkeit und Bevölkerung
- Wissenschaftsverwaltung

MITTEL

Die folgende Aufzählung ist nicht als abschließende, sondern als bewußt exemplarische zu verstehen. Es sollen Schwerpunkte für die Arbeit mit den zuvor genannten Zielgruppen gesetzt werden:

- Aktive Mitarbeit in politischen Organisationen
- Unterstützung der Selbstorganisation von Betroffenen
- Mitwirkung an der Struktur- und Curriculumreform der Ausbildungsgänge für Kontrollinstanzen
- Stärkung fortschrittlicher Tendenzen in den Kontrollinstanzen
- Initiierung alternativer Praxismodelle
- Mitwirkung an und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen
- Öffentliche Stellungnahmen in Massenmedien
- Popularisierung der sozialstrukturellen Erklärungsansätze zur Kriminalität
- Anregung, Planung und Unterstützung von Forschungsprojekten.